Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3250

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Haftungshöchstbeträge nach dem Straßenverkehrsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 treten an die Stelle der Worte „nur bis zu einem Kapitalbetrag von fünfzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich dreitausend Deutsche Mark" die Worte „nur bis zu einem Kapitalbetrag von einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich siebentausendzweihundert Deutsche Mark".
2. In Nummer 2 treten an die Stelle der Worte „nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von insgesamt neuntausend Deutsche Mark" die Worte „nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von insgesamt fünfzehntausend Deutsche Mark".
3. In Nummer 3 treten an die Stelle der Worte „nur bis zum Betrag von zehntausend Deutsche Mark" die Worte „nur bis zum Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark".

Artikel 2

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn das schädigende Ereignis vor seinem Inkrafttreten eingetreten ist.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes wegen der Tötung oder Verletzung eines Menschen Schadenersatz zu leisten, so kann der Ersatzberechtigte, soweit es nach seinen Verhältnissen aus Billigkeitsgründen erforderlich ist und dem Ersatzpflichtigen zugemutet werden kann, Schadenersatz bis zur Höhe der in Artikel 1 Nr. 1 bis 3 bestimmten Beträge auch dann verlangen, wenn das schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Im übrigen findet Artikel 7 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 10. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) sinngemäße Anwendung.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 25. März 1965

Dr. Barzel und Fraktion
Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Die gegenwärtig maßgeblichen Höchstbeträge für die Haftung des Kraftfahrzeughalters (§ 7 StVG) und — unter den Voraussetzungen des § 18 StVG — des Kraftfahrzeugführers, die sich nach § 12 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) bestimmen, vermögen einen hinreichenden Schutz der Verkehrsopfer in Fällen, in denen die Haftung sich ausschließlich nach dem Straßenverkehrsgesetz bestimmt, nicht zu gewährleisten. Sie betragen im Falle der Tötung oder Verletzung einer einzelnen Person 50 000 DM Kapital oder 3000 DM Jahresrente, im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Personen 150 000 DM Kapital oder 9000 DM Jahresrente, bei Sachschaden 10 000 DM. Diese Haftungshöchstbeträge sind seinerzeit mit Rücksicht auf die Mindestversicherungssummen nach dem Kraftfahrzeug-Pflichthaftpflichtversicherungsgesetz vom 7. November 1939 festgesetzt worden, wobei die Haftpflichtversicherer die Deckung des die Mindestversicherungssumme von 100 000 DM übersteigenden Haftungshöchstbetrages von 150 000 DM im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Personen durch eine sogenannte geschäftsplanmäßige Erklärung übernommen haben, um eine Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes zu vermeiden. Nachdem nunmehr durch das vor der Verabschiedung stehende Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (vgl. Drucksache IV/2252) die Mindestversicherungssummen erheblich erhöht werden — nämlich für Personenschäden auf 250 000 DM, für Sachschäden auf 50 000 DM —, erscheint es im Interesse der Verkehrsopfer notwendig und dringend, im Zusammenhang hiermit auch die Haftungshöchstbeträge nach dem Straßenverkehrsgesetz entsprechend zu erhöhen, wie dies durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgeschlagen wird. Die deutsche Versicherungswirtschaft ist mit dieser Erhöhung einverstanden (vgl. dazu die Ausführungen von Direktor Ernst Meyer in „Karlsruher Forum 1962" S. 39 [40]).

Die durch den Entwurf vorgesehenen Haftungshöchstbeträge stimmen mit den Mindestversicherungssummen nach dem Pflichtversicherungsgesetz in der Neufassung überein. Um den Betrag von 250 000 DM in keinem Falle zu überschreiten, wird dieser Betrag als Höchstbetrag für den Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Personen vorgesehen, obwohl das nicht ganz dem Verhältnis entspricht, in dem bisher der Höchstbetrag bei Tötung oder Verletzung mehrerer Personen zu dem Höchstbetrag bei Tötung oder Verletzung einer einzelnen Person steht.

Die Überleitungsvorschrift des Artikels 2 übernimmt vollen Umfangs die entsprechende Regelung des Artikels 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1959. Wie der Bundesgerichtshof (vgl. MDR 1960, 216) entschieden hat, bestehen gegen diese Regelung keine Bedenken aus dem Gesichtspunkt der Rückwirkung.